



INVOLATUS
CARRIER CONSULTING GMBH

Allgemeine Reise- und Geschäftsbedingungen

Das Unternehmen Involatus Carrier Consulting GmbH (im Folgenden ICC) erwirbt Flugsitzplatzkontingente Dritter bzw. von ausführenden Luftfahrtunternehmen und vermittelt diese im eigenen Namen an Fluggäste im Rahmen eines NUR-FLUG-VERKAUFS weiter. ICC tritt dabei selbst nicht als ausführendes Luftfahrtunternehmen auf.

Im Rahmen dieses Tätigkeitsbereiches regeln die nachfolgenden Reise- und Geschäftsbedingungen das Vertragsverhältnis zwischen ICC und dem Vertragspartner/ Reiseanmelder.

1) Vertragsschluss

1. Die Buchung von Nur-Flug-Sitzplätzen erfolgt ausschließlich auf elektronischem Wege über bestehende touristische Reservierungssysteme/Buchungsportale oder unmittelbar über die Homepage von ICC unter www.involatus.com.
ICC bestätigt den Eingang der Buchung unverzüglich auf elektronischem Wege gegenüber dem Reiseanmelder an die von ihm hinterlegte E-Mail-Adresse.
Derjenige, der im Auftrag, zugunsten eines Anderen oder für mehrere Reisetilnehmer einen Vertrag abschließt, haftet für alle Verpflichtungen, die aus dem Vertrag hervorgehen.
2. Der Vertrag kommt mit der Annahmeerklärung durch ICC zustande. Die Annahme erfolgt in Form einer elektronischen Buchungsbestätigung. Der Fluggast ist verpflichtet, diese unverzüglich auf den Inhalt zu prüfen. Weicht diese Bestätigung von der Anmeldung ab, ist ICC umgehend zu kontaktieren. Optionsbuchungen sind nicht möglich.
3. Sollte ein mitreisendes Kleinkind bei der Buchung eines Hin- und Rückfluges vor dem Rückflug das zweite Lebensjahr vollenden, so ist für den Rückflug eine Buchung als zweijähriges Kind mit eigenem Sitzplatz erforderlich.
4. Der Anmelder ist für die ordnungsgemäße Funktion und Erreichbarkeit des von ihm selbst angegebenen elektronischen Postfachs / E-Mail-Accounts und der Telefonnummer verantwortlich.

2) Zahlung

1. Bucht der Vertragspartner/Reiseanmelder die Flugreise über ein Vermittlungsportal z.B. Opodo wird der Flugpreis vom Vertragspartner/Reiseanmelder an das jeweilige Vermittlungsportal gezahlt und von dort aus an ICC weitergeleitet. Im Falle einer Rückzahlung des Flugpreises erfolgt auch diese über das Vermittlungsportal. Der Vertragspartner/Reiseanmelder muss sich für die Erstattung des Flugpreises zunächst an das Vermittlungsportal wenden.
2. Die Zahlung ist bei Buchung in voller Höhe fällig. Als Zahlungsweg gilt die Kreditkartenzahlung über VISA oder Mastercard, die Sofortüberweisung oder -vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen- das SEPA-Lastschriftverfahren. Soweit das SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart ist, wird ICC dies durchführen. Andernfalls hat die Zahlung per Kreditkarte (via Mastercard oder VISA), oder per Sofort-Überweisung zu erfolgen. Die Zahlung erfolgt ohne Zusatzentgelt.
3. Im Falle fehlender / nicht rechtzeitig erfolgter Zahlung besteht kein Anspruch auf Beförderung. ICC steht nach Mahnung und nach Fristsetzung unter Ablehnungsandrohung ein Leistungsverweigerungsrecht in Form einer kostenpflichtigen Stornierung nach Ziffer 5 zu. Der Vertragspartner stellt ICC insoweit von jeder Haftung frei. ICC ist berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu fordern.
4. Der Reisetilnehmer ist nicht berechtigt, gegen den Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Flugpreises mit Gegenforderungen die Aufrechnung zu erklären, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.



INVOLATUS
CARRIER CONSULTING GMBH

3) Leistungen

1. Der Umfang der vertraglich geschuldeten Leistungen ergibt sich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung. Änderungen der Flugzeiten, der Streckenführung, des Fluggerätes, der Fluggesellschaft sowie Zwischenlandungen bei Direktflügen bleiben ausdrücklich vorbehalten, soweit der Gesamtzuschnitt der gebuchten Luftbeförderung dadurch nicht erheblich beeinträchtigt wird.
2. Kann dem Fluggast aufgrund von Umständen, die allein in seiner Person liegen, seitens ICC eine Flugzeiten-/Flugplanänderung nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt werden, so ist ICC für alle daraus resultierenden Schäden nicht haftbar, sofern alles Zumutbare unternommen wurde, um einen Zugang zu bewirken. In diesem Zusammenhang ist der Flugreisende im Rahmen seiner bestehenden Mitwirkungspflicht angehalten, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass er auch kurzfristige Änderungen mitgeteilt bekommen kann. Auf Ziffer 1.4. wird verwiesen.
3. Dem Flugreisenden obliegt es, sich seine Flugzeiten jeweils für Hin-/Rückflug 48 Stunden vor dem geplanten Abflug unter der auf der Buchungsbestätigung bzw. dem Flugschein angegebenen Telefonnummer oder per E-Mail an [service\(AT\)involatus.com](mailto:service(AT)involatus.com) innerhalb der Geschäftszeiten rückbestätigen zu lassen. Eine Verletzung dieser Obliegenheit hat keine Auswirkungen auf etwaige primäre oder sekundäre Ansprüche des Vertragspartners/Reiseanmelders.
4. Kleinkinder (0-2 Jahre) haben grundsätzlich keinen Sitzplatzanspruch und keinen Anspruch auf die Beförderung von Freigepäck, es sei denn, dass die Parteien eine andere Vereinbarung getroffen haben.
5. Nimmt der Flugreisende einzelne Teilleistungen nicht in Anspruch, ohne dass ICC dies zu vertreten hat, so besteht kein Anspruch des Reisenden auf anteilige Rückerstattung.
6. Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet ICC, den Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher vereinbarter Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht zum Zeitpunkt der Buchung die Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist ICC verpflichtet, dem Reisenden die Fluggesellschaft zu nennen, die den Flug voraussichtlich durchführen wird. Sobald ICC weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, wird sie den Reisenden informieren. Wechselt die genannte Fluggesellschaft, wird ICC den Reisenden schnellstmöglich über den Wechsel informieren.

4) Gepäck

1. Jeder Flugreisende hat einen Anspruch auf Beförderung von Freigepäck gemäß der Angabe im Flugschein. Auf die Beförderung von Übergepäck besteht kein Anspruch. Soweit das ausführende Luftfahrtunternehmen dieses bewilligt, fallen zusätzliche Kosten pro Kilogramm Übergepäck an.
2. ICC weist den Fluggast darauf hin, dass die Beförderungsbedingungen des bestätigten Luftfahrtunternehmens gelten. Dies gilt neben der Aufgabe von Freigepäck insbesondere auch für das Mitführen von Handgepäck, das anmeldepflichtige Sondergepäck, Medikamente und Wertsachen.
3. Die Beförderung von Gegenständen, die geeignet sind, das Flugzeug und Personen oder Gegenstände an Bord des Flugzeuges zu gefährden, ist nicht erlaubt. Insbesondere Explosionsstoffe, komprimierte Gase, leicht entzündliche, aggressive oder giftige radioaktive Stoffe sowie sämtliche Gegenstände und Substanzen, die nach den Bestimmungen der Gefahrgutvorschriften als Gefahrgut klassifiziert sind. Dem Fluggast ist es untersagt, Waffen jeder Art, insbesondere Schuss-, Hieb- und Stichwaffen sowie Munition oder zweckentfremdete Gegenstände mit sich zu führen.
4. Ansprüche wegen Gepäckverlust, -verspätung oder -schäden und wegen Sondergepäck bzw. Sonderanmeldung oder wegen Ereignissen in der Kabine oder ähnlicher Ereignisse leitet der Vertragspartner in deutscher Sprache unmittelbar an die den Schaden regulierende Airline. Die ICC wird insofern aus der Haftung freigestellt.



INVOLATUS
CARRIER CONSULTING GMBH

5) Stornierung des Vertragspartners / Reiseanmelders

Der Vertragspartner/Reiseanmelder kann bis zu 96 Stunden vor der planmäßigen Abflugzeit unter Angabe der Buchungsnummer vom Vertrag zurücktreten und seine gebuchte Leistung kostenpflichtig stornieren. Dies gilt auch, wenn der Rücktrittsgrund aus der Sphäre des Vertragspartners/Reiseanmelders stammt bzw. nicht von ICC zu vertreten ist. Ein Rücktritt weniger als 96 Stunden vor der planmäßigen Abflugzeit ist ausgeschlossen.

6) Umbuchungen / Namensänderungen

Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung besteht für eine Umbuchung / Namensänderung bei einer Nur-Flug-Buchung pro Reisenden pro Strecke nur die Möglichkeit der Stornierung und Neubuchung.

7) Kosten bei Rücklastschriften

Wird der Flugpreis aus Gründen, die im Verantwortungsbereich des Flugreisenden oder seiner Bank liegen, zurück gebucht, trägt der Flugreisende die hiermit verbundenen Kosten.

8) Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Der Flugreisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Flugreise wichtigen Vorschriften (z.B. Pass-, Visa-, Gesundheits- und sonstige Reisebestimmungen, Fluggastrechte der zu bereisenden Destination, Vorschriften und Bestimmungen des ausführende Luftfahrtunternehmens) sowie für die Vollständigkeit der Reiseunterlagen selbst verantwortlich.

9) Schlussbestimmungen

1. Eine Reiserücktrittskosten-Versicherung, dessen Abschluss empfohlen wird, ist nicht im Flugreisepreis eingeschlossen. Soweit ein Versicherungsfall eintritt, hat der Fluggast die Versicherung unverzüglich zu benachrichtigen. ICC ist mit der Schadensregulierung nicht befasst.
2. Für Klagen seitens ICC gegen den Fluggast ist dessen Wohnsitz maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz von ICC maßgebend. Etwaige andere Regelungen nach internationalen Übereinkommen oder Bestimmungen der EU bleiben davon unberührt.
3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Änderungen und Druckfehler sind vorbehalten.

Stand: SEP 2021

Involatus Carrier Consulting GmbH
Düsselstrasse 18a
D-41564 Kaarst
Tel: +49 (0) 2131 - 38 650 - 0
Fax: +49 (0) 2131 - 38 650 - 6
[service\(AT\)involatus.com](mailto:service(AT)involatus.com)